

MERKBLATT FÜR KOMMUNEN (STAND: 02.03.21)

Buchung Impftermin

Folgende Hinweise:

- Die Vergabe der Termine für die Prioritätsgruppen erfolgt ausschließlich über die Rufnummer 116 117 und die zugehörige Plattform www.impfterminservice.de.
- Detaillierte Informationen finden Sie in der beigefügten Anleitung und unter folgendem Link:
<https://www.impfterminservice.de/assets/static/its/Impfterminservice-Anleitung.pdf>.
- Der Ostalbkreis hat keinerlei Einfluss auf die Terminvergabe.
- Es gibt eine Warteliste, d.h. einen Rückruf-Service der Hotline, wenn wieder freie Termine vorhanden sind.
- Die Bürgerinnen und Bürger werden derzeit nicht angeschrieben. Sie werden vom Land über den Zeitpunkt der Altersklassen fürs Impfen per Öffentlichkeitsarbeit und übers Landesportal (www.baden-wuerttemberg.de) informiert.

Das Land hat entschieden einheitlich vorzugehen und die Bürgerinnen und Bürger zunächst nicht persönlich anzuschreiben. Zu einem späteren Zeitpunkt und bei genügend Impfstoffverfügbarkeit ist es möglich, dass es ein Schreiben geben wird.

- Die Impfung erfolgt nach festen Prioritäten, die durch den Bund festgelegt wurden (https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/CoronaImpfV_-_De_Buette.pdf): Die Priorisierung erfolgt in drei Gruppen – untergliedert in die Kategorien „höchste Priorität“, „hohe Priorität“ und „erhöhte Priorität“.

- Derzeit haben folgende Personen Priorität bei den Impfungen

Höchste Priorität:

- Personen, die das 80. Lebensjahr vollendet haben,
- Personen, die in stationären Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung oder Pflege älterer oder pflegebedürftiger Menschen behandelt, betreut oder gepflegt werden oder tätig sind,
- Personen, die im Rahmen ambulanter Pflegedienste regelmäßig ältere oder pflegebedürftige Menschen behandeln, betreuen oder pflegen,
- Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit einem sehr hohen Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind, insbesondere auf Intensivstationen, in Notaufnahmen, in Rettungsdiensten, als Leistungserbringer der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung, in den Impfzentren,
- Personen, die in medizinischen Einrichtungen regelmäßig Personen behandeln, betreuen oder pflegen, bei denen ein sehr hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, insbesondere in der Onkologie oder Transplantationsmedizin.

Zusätzlich zu den Berechtigten aus Priorität 1 haben nun noch weitere Personen, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit hoher Priorität ab sofort Anspruch auf eine Schutzimpfung (§ 3 CoronaimpfV; STIKO-Stufe 2 und 3):

1. Personen (von 18 bis 64 Jahren), bei denen ein sehr hohes oder hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht:
 - a) Personen mit Trisomie 21,
 - b) Personen nach Organtransplantation,
 - c) Personen mit einer Demenz oder mit einer geistigen Behinderung oder mit schwerer psychiatrischer Erkrankung, insbesondere bipolare Störung, Schizophrenie oder schwere Depression,
 - d) Personen mit malignen hämatologischen Erkrankungen oder behandlungsbedürftigen soliden Tumorerkrankungen, die nicht in Remission sind oder deren Remissionsdauer weniger als fünf Jahre beträgt,
 - e) Personen mit interstitieller Lungenerkrankung, COPD, Mukoviszidose oder einer anderen, ähnlich schweren chronischen Lungenerkrankung,
 - f) Personen mit Diabetes mellitus (mit HbA1c ≥ 58 mmol/mol oder $\geq 7,5$ %),
 - g) Personen mit Leberzirrhose oder einer anderen chronischen Lebererkrankung,
 - h) Personen mit chronischer Nierenerkrankung,
 - i) Personen mit Adipositas (Personen mit Body-Mass-Index über 40).

(Nachweis: Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis + ärztliches Zeugnis über das Vorliegen der Erkrankung)

2. Personen (von 18 bis 64 Jahren), bei denen nach individueller ärztlicher Beurteilung aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall ein sehr hohes oder hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. (Nachweis: Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis + ärztliches Zeugnis einer Einrichtung, die von den obersten Landesgesundheitsbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragt sind).
3. Bis zu zwei enge Kontaktpersonen (von 18 bis 64 Jahren) von einer nicht in einer Einrichtung befindlichen pflegebedürftigen Person, die das 70. Lebensjahr vollendet oder eine der oben (unter Punkt 1) genannten Erkrankungen hat. Die Kontaktpersonen werden von dieser Person oder von einer sie vertretenden Person bestimmt. (Nachweis: Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis der Kontaktperson + Bestätigung der pflegebedürftigen Person oder einer sie vertretenden Person + Altersnachweis dieser Person oder ärztliches Zeugnis über die Erkrankung)
4. Bis zu zwei enge Kontaktpersonen (von 18 bis 64 Jahren) von einer schwangeren Person, die von dieser Person oder von einer sie vertretenden Person bestimmt werden. (Nachweis: Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis + Bestätigung der schwangeren Person oder einer sie vertretenden Person + Nachweis über das Vorliegen einer Schwangerschaft)
5. Personen (von 18 bis 64 Jahren), die in Obdachlosenunterkünften oder Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern untergebracht oder tätig sind. (Nachweis: Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis + Bescheinigung der Einrichtung)
Zu den impfberechtigten Personen, die in diesen Einrichtungen tätig sind, zählen alle direkten Beschäftigten der Einrichtungen (u. a. Hauswirtschaftskräfte, Sozialpädagogen, Verwaltungsmitarbeiter, auch Beschäftigte externer Dienstleister wie z. B. Reinigungskräfte). Daneben sind in den Einrichtungen auch weitere tätige Personen anspruchsberechtigt, sofern sie regelmäßig unmittelbaren Bewohnerkontakt haben (z. B. auch Ehrenamtliche).
6. Personen (von 18 bis 64 Jahren), die in stationären Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung oder Pflege geistig oder psychisch behinderter Menschen tätig sind oder im Rahmen ambulanter Pflegedienste regelmäßig geistig oder psychisch behinderte Menschen behandeln, betreuen oder pflegen.
(Nachweis: Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis + Bescheinigung der Einrichtung bzw. des Unternehmens)

- In besonderen Wohnformen der Behindertenhilfe
- In Werk- und Förderstätten für behinderte Menschen

Zu den impfberechtigten Personen, die in diesen Einrichtungen „tätig sind“ zählen alle direkten Beschäftigten der Einrichtungen (u. a. Betreuung- und

Fachpersonal, Hauswirtschaftskräfte, Verwaltungsmitarbeiter, auch Beschäftigte externer Dienstleister wie z.B. Reinigungskräfte). Daneben sind in den Einrichtungen auch weitere tätige Personen anspruchsberechtigt, sofern sie regelmäßig unmittelbaren Kontakt zu Bewohnern bzw. Betreuten haben (z. B. auch Ehrenamtliche).

7. Personen (von 18 bis 64 Jahren), die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit einem hohen oder erhöhten Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind, insbesondere in SARS-CoV-2-Testzentren, Personal der Blut- und Plasmaspendendienste, Ärzte und sonstiges Personal mit regelmäßigem unmittelbarem Patientenkontakt. (Nachweis: Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis + Bescheinigung der Einrichtung bzw. des Unternehmens)
 - Krankenhaus- und Praxispersonal (Arzt-/Psychotherapie-/Zahnarzt-/Heilmittelerbringerpraxen; z.B. Ärzte, MFAs, Physio-, Ergotherapie, Podologie)
 - Personal der Rehabilitationseinrichtungen
 - Reinigungspersonal in Kliniken und Praxen
 - Hebammen
 - Personal der Blut- und Plasmaspendendienste mit Patientenkontakt
 - Personal, das Abstriche nimmt (z. B. auch Apotheker)
 - Personal des ÖGD mit Patientenkontakt Mitarbeitende der Einsatzdienste von Hausnotrufanbietern
 - Personal der forensischen Psychiatrie sowie in medizinischen Bereichen der Justizvollzugsanstalten
 - Personal in der stationären Suchtbehandlung bzw. -rehabilitation
 - Personen, die im Bestattungswesen Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Leichnamen haben Umfasst sind jeweils auch Auszubildende und Studierende mit unmittelbarem Patientenkontakt.

8. Polizei- und Ordnungskräfte (von 18 bis 64 Jahren), die in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Sicherstellung der öffentlichen Ordnung, insbesondere bei Demonstrationen, einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind, sowie Soldatinnen und Soldaten, die bei Einsätzen im Ausland einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind. Die Impfung der Polizistinnen und Polizisten im Land wird zentral in Abstimmung zwischen Sozialministerium und Innenministerium organisiert. (Nachweis: Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis + Bescheinigung der Behörde)

9. Personen (von 18 bis 64 Jahren), die im Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) oder in besonders relevanter Position zur Aufrechterhaltung der Krankenhausinfrastruktur tätig sind. (Nachweis: Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis + Bescheinigung der Einrichtung bzw. des Unternehmens)
 - Mitarbeitende des ÖGD mit und ohne Patientenkontakt

- Mitarbeitende in Krankenhäusern in den Bereichen IT/EDV, Krankenhaus- und Medizintechnik, Hauswirtschaft, Küche, Krankenhausapotheke, Verwaltung, Sterilgutversorgung, angeschlossene Wäschereien
- Personen, die im Rahmen ihrer Außendiensttätigkeit in Krankenhäusern tätig sind und dabei mit besonderer Relevanz zur Aufrechterhaltung der Krankenhausinfrastruktur beitragen (z. B. Wartung von Beatmungsgeräten)

10. Personen (von 18 bis 64 Jahren), die im Rahmen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch regelmäßig bei älteren oder pflegebedürftigen Menschen tätig sind.

Dazu zählen unter anderem Ehrenamtliche beispielsweise von Betreuungsgruppen für demenziell erkrankte Menschen, in Nachbarschaftshilfen oder häusliche Besuchsdienste. (Nachweis: Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis + Bescheinigung der Einrichtung bzw. des Unternehmens)

11. Personen (von 18 bis 64 Jahren), die in Kinderbetreuungseinrichtungen, in der Kindertagespflege, hauptamtlich in Einrichtungen und aufsuchenden Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe und als Schullehrkräfte/Mitarbeitende an Schulen (Grund-, Werkreal-, Haupt- und Realschulen, Gymnasien, SBBZ, berufliche Schulen) mit unmittelbarem Kontakt zu Kindern/Schülerinnen und Schülern sowie weiteren zu betreuenden Personentätig sind, sowie die Auszubildenden und Studierenden, die im Rahmen der Ausbildung in entsprechenden Einrichtungen tätig sind. (Nachweis: Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis + Bescheinigung der Einrichtung bzw. des Unternehmens).

Hierzu zählen neben den dort lehrenden bzw. erziehenden Personen beispielsweise auch:

- Weiteres Schulpersonal (z. B. Hausmeister)
- Sozialpädagoginnen und -pädagogen in entsprechenden Einrichtungen
- Aufsuchendes Personal der öffentlichen Jugendhilfe (z. B. auch im Jugendamt)
- Schul- und Kitabegleiterinnen und -begleiter
- Beschäftigte der Heilpädagogische Dienste und Interdisziplinären Frühförderstellen.

- Nachweise sind vom Hausarzt oder den entsprechenden Personen auszustellen. Diese Bescheinigung ist nicht zur Buchung des Termins nötig, jedoch zur Impfung mitzubringen.
- Alle Personen einer Priorität werden gleichbehandelt. Beim Besuch des Kreisimpfzentrums wird die Berechtigung überprüft. Nicht berechnigte Personen werden abgewiesen.

- Voraussetzungen für die eigene Online-Buchung des Bürgers sind eine gültige E-Mail-Adresse und eine deutsche Telefonnummer mit SMS-Funktion. Sollte dies nicht der Fall sein, so muss die Buchung telefonisch unter 116 117 erfolgen.
- Falls Kommune einen Termin für einen Bürger im Internet buchen möchte, benötigt man folgende Daten: Namen, Adresse des Bürgers, Alter des Bürgers und eine E-Mail-Adresse/Telefonnummer (mit SMS-Funktion) der Kommune.
- Sammel-/Gruppenbuchungen sind möglich. Die Buchung von Gruppen erfolgt über das CallCenter (Telefon: 116117).
- Man erhält für jeden der beiden Impftermine einen extra Vermittlungscode beim Buchen.
- In manchen Fällen scheint die Anmeldung über Internet Explorer oder Microsoft Edge nicht zu funktionieren. Wenn Sie diesen Browser benutzen und die Anmeldung nicht klappt, versuchen Sie es noch einmal mit einem anderen Browser, z. B. Firefox oder Google Chrome.
- Die Bestätigungsmail landet z. T. im Spam-Ordner
- Unter der folgenden Internetadresse finden Sie weitere Antworten zu Fragen:
<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/impfen/>
- Zum Impftermin ist Folgendes mitzubringen:
 - Vermittlungscode (bei der Terminanmeldung erstellt),
 - Personalausweis,
 - Versichertenkarte,
 - Impfpass und
 - FFP2-Maske/Medizinische Maske.
- Eine Begleitperson ist erlaubt; diese wird aber nicht geimpft. Die Impfung ist kostenlos.

Fragen:

Melden Sie sich bei der Servicestelle für Ehrenamtliche Fahrdienste (Frau Conrad, Geschäftsbereich Nachhaltige Mobilität, per mail: michaela.conrad@ostalbkreis.de).